



Heute informieren wir Sie über folgende Themen:

- MVZ-Regulation und verfassungsrechtliche Bedenken
- Pflicht zur elektronischen Arbeitszeiterfassung

Regulation von investorenbetriebenen MVZ: Enge juristische Grenzen

Das Ministerium von Karl Lauterbach hat vor, die Gründung von investorenbetriebenen MVZ zukünftig zu erschweren. Allerdings stoßen die Pläne an verfassungsrechtliche und europarechtliche Grenzen.

Ein Verbot von MVZ ohne örtlichen und fachlichen Bezug zu einer Klinik, ein Verbot fachgleicher MVZ, ein Verbot der Überschreitung bestimmter regionaler Marktanteile, ein Verbot von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen sowie ein Verbot des Arztstellenerwerbs via Zulassungsverzicht und anschließender Anstellung im MVZ werden wohl nicht durchsetzbar sein. Verbote bei der Konzeptbewerbung im Nachbesetzungsverfahren, ein Verbot an der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ohne gewährleistete ärztliche Entscheidungsfreiheit sowie verschärfte Transparenzvorgaben bezüglich der Eigentümerstruktur innerhalb bestimmter Rahmenbedingungen werden jedoch möglich sein.

Eine Regulation der Zulassung von MVZ bleibt damit schwierig, insbesondere, weil das Gutachten auch die Verletzung von Grundrechten der Trägerunternehmen und angestellten Ärzte sowie die Unvereinbarkeit einiger Vorschläge mit europäischen Niederlassungsfreiheiten betont.

Pflicht zur elektronischen Arbeitszeiterfassung

Es liegt ein Gesetzentwurf zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes vor. Nach diesem sind Arbeitgeber jetzt verpflichtet, den Beginn, die Dauer und das Ende der Arbeitszeit zu erfassen, einschließlich der Überstunden und Pausenzeiten.

Die Zeiterfassung muss grundsätzlich elektronisch geschehen, allerdings gibt es Übergangsfristen. Außerdem können Arbeitgeber mit bis zu 10 Arbeitnehmern ihrer Arbeitszeiterfassungspflicht weiterhin zeitlich unbegrenzt in Papierform nachkommen, Arbeitgeber mit weniger als 50 Arbeitnehmern haben fünf Jahre Zeit ein elektronisches System der Arbeitszeiterfassung einzuführen. Für größere Arbeitgeber gelten kürzere Übergangsfristen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer jeweils am Tag der Arbeitsleistungen elektronisch (Ausnahmen, siehe oben) aufzuzeichnen. Weiterhin wie bisher ist ein Verzeichnis der Arbeitnehmer zu führen, die in eine Verlängerung der Arbeitszeit eingewilligt haben. Der Arbeitgeber hat die Arbeitszeitznachweise mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Der Gesetzesentwurf bringt nichts grundlegend Neues. Er ist die notwendige Konsequenz der Rechtsprechung des EuGH und des Bundesarbeitsgerichtes. Ganz wichtig ist jedoch, dass die Zeiterfassung erfolgt, da für Verstöße Bußgelder bis zu 30.000,00 EUR drohen.

Sofern Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Ihr Team von Knapp, Walz & Partner



[Newsletter abbestellen:](#)

Sie wollen diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Schicken Sie uns einfach eine E-Mail mit dem Betreff „abbestellen“.

Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung • Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse
Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80

www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz